

Eine Unverschämtheit - der Regierungsentwurf zur WLAN-Haftung

Experte: **Prof. Dr. Thomas Hoeren** (/user/profil/thomas-hoeren)
15.03.2015

Manchmal erinnert aktuelle Gesetzgebung an das Neusprech von George Orwell. In "1984" hieß z.B. das Kriegsministerium Minipax, Ministerium für Frieden. Und ähnlich werden uns Regierungsentwürfe untergejubelt, die das Gegenteil von dem regeln, was sie als Ziel angeben.

So auch der aktuelle "Regierungsentwurf" zur WLAN-Haftung (es geht wohl um den am 12.3. im Kabinett gebilligten Referentenentwurf aus dem BMWi).

<http://www.bmw.de/BMWi/Redaktion/PDF/S-T/telemedienaenderungsgesetz,property=pdf,bereich=bmw2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (<http://www.bmw.de/BMWi/Redaktion/PDF/S-T/telemedienaenderungsgesetz,property=pdf,bereich=bmw2012,sprache=de,rwb=true.pdf>)

Der Entwurf hat das Ziel, den Ausbau öffentlicher WLAN-Netze in den Städten vorantreiben. Soweit Neusprech. In Wirklichkeit geht es um eine radikale Verschärfung der Haftung für WLAN-Betreiber. Personen, die anderen über ihr WLAN Zugang zum Internet gewähren, sollen nämlich nur dann nicht als Störer für Rechtsverletzungen Dritter verantwortlich sein, wenn sie "zumutbare Maßnahmen" zur Verhinderung solcher Verstöße ergriffen haben. Dazu müssen die Anbieter ihren Anschluss verschlüsseln und dürfen den Zugang nur solchen Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, die zuvor eingewilligt haben, keine Rechtsverletzungen zu begehen. Rein private, nicht geschäftsmäßige WLAN-Anbieter – wie z.B. die Freifunker – sollen nach dem Entwurf nur dann in den Genuss der Haftungsfreistellung kommen, wenn sie darüber hinaus auch die Namen der Nutzerinnen und Nutzer kennen. Wieso private Netzbetreiber gegenüber gewerblichen Providern so schlecht gestellt werden, versteht keiner.

Insgesamt ist die Regelung europarechtswidrig und eine einzige Unverschämtheit. Denn die Rechtsprechung war gerade dabei, die einzig richtige Lösung für WLAN-Betreiber zu etablieren. Diese sind Access Provider und damit nach der E-Commerce-Richtlinie und dem Telemediengesetz grundsätzlich von jeglicher Haftung befreit. So etwa AG Hamburg (**Urt. v. 10.6.2014 – 25b C 431/13**) (<http://www.wlan-recht.de/2014/06/24/ag-hamburg-urt-v-10-6-2014-25b-c-43113-keine-haftung-fuer-verletzungen-durch-nutzer-eines-hotel-wlans/>) und **Urt. v. 24.6.2014 – 25b C 924/13** (<http://www.wlan-recht.de/2014/06/30/372/>) oder AG Charlottenburg, Beschl. v. 17.12.2014 – **217 C 121/14** (<http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Ge=AGBERLINCHARLOTTENBURG&Az=217C12114&D=20141217>)).

Ähnlich hatte das LG München (Beschluss vom 18.09.2014, Az. **7 O 14719/12**) (<http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Ge=LGMUENCHEN&Az=7O1471912&D=20140918>) gerade erst jüngst Vorlagefragen an den EuGH zur Klärung des europarechtlichen Rahmens veröffentlicht.

<http://www.offenenetze.de/2014/10/08/lg-muenchen-i-legt-frage-der-haftun...> (<http://www.offenenetze.de/2014/10/08/lg-muenchen-i-legt-frage-der-haftun-bei-offenen-wlans-dem-eugh-vor-volltext/>)

Und jetzt behauptet der Entwurfsverfasser, er tue etwas für den Ausbau öffentlicher WLAN-Netze, und tut genau das Gegenteil. An der Rechtsprechung vorbei, gegen europarechtliche Vorgaben, in einer Terminologie, die mit Jura nichts mehr zu tun hat. Und setzt übrigens noch eins drauf, in dem er die ebenfalls europarechtswidrige Rechtsprechung des OLG Hamburg zu "besonders gefahrgeneigten" (!) Internetdiensten in den Entwurf aufnimmt (dazu ausführlich <http://blog.beck.de/2015/02/25/wlan-hotspots-und-haftung-f-r-fremde-inhalte-haftungsrisiken-f-r-besonders-gefahrgeneigte-dienste>).

Die einzige Frage, die bleibt, ist also: Wer schreibt eigentlich solch einen Unsinn? Und wieso geht so etwas ins Kabinett? Und wer stoppt diesen Zug? Langsam wird man müde und verbittert, wenn man sich die Qualität der Gesetzgebung in Deutschland ansieht.

Kommentar schreiben (#edit-comment-wrapper)

Siehe auch:

- **WLAN Hotspots und Haftung für fremde Inhalte: Haftungsrisiken für „besonders gefahrgeneigte Dienste“** (/2015/02/25/wlan-hotspots-und-haftung-f-r-fremde-inhalte-haftungsrisiken-f-r-besonders-gefahrgeneigte-dienste)
- **LG München I: Auf zum EuGH: Sicherungspflichten für Betreiber von gewerblichen WLAN** (/2014/10/09/lg-m-nchen-i-auf-zum-eugh-sicherungspflichten-f-r-betreiber-von-gewerblichen-wlan)
- **Bundesrat an Bundestag: WLAN-Betreiber sollen wissen, wann sie haften!** (/2012/10/12/bundesrat-an-bundestag-wlan-betreiber-sollen-wissen-wann-sie-haftent)
- **LG München: Sind anonyme WLAN-Hotspots legal?** (/2012/07/16/lg-muenchen-sind-anonyme-wlan-hotspots-legal)
- **AG Wuppertal: Schwarz-Surfen über unverschlüsseltes WLAN ist keine Straftat** (/2010/08/12/ag-wuppertal-schwarz-surfen-ueber-unverschluesselftes-wlan-ist-keine-strafat)

Tip: Sie können sich **registrieren** (/user/register) / **anmelden** (/user/login) , bevor Sie Ihren Kommentar eingeben.

Hinweise zur bestehenden Moderationspraxis (/moderationshinweise)